

## **Satzung**

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Heidekreis (Aufwandsentschädigungssatzung)

---

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Satz 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 13.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung. Diese Beträge umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaufalles und der Aufwendungen für Kinderbetreuung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist auch bei Beginn oder Ende des Mandats während eines laufenden Monats zu zahlen. Üben Kreistagsabgeordnete ihr Mandat ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht aus, besteht danach für jeden vollen Kalendermonat der Nichtausübung kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen die Kreistagsabgeordneten geladen sind, gezahlt. Das gilt bei Gruppen- und Fraktionssitzungen für bis zu 18 Sitzungen jährlich; der Kreisausschuss kann Ausnahmen zulassen. Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes bedürfen in entschädigungsrechtlicher Hinsicht der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen, zu denen die Kreistagsabgeordneten geladen sind, gezahlt, wenn der Kreistag oder Kreisausschuss der Teilnahme an diesen Veranstaltungen zustimmt.
- (4) Sitzungen eines oder mehrerer Gremien stehen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, wenn sie am selben Tagungsort stattfinden und wenn zwischen der Unterbrechung oder dem Ende der jeweils vorhergehenden und dem Beginn der jeweils nachfolgenden Sitzung nicht mehr als sechzig Minuten liegen. Sie werden für die Ermittlung der Höhe des Sitzungsgeldes als eine Sitzung behandelt.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für die mit besonderen Funktionen betrauten Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrats und die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen von:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrats                         | 500,00 € |
| b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern jeweils     | 600,00 € |
| c) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit bis einschl. 10 Mitgliedern jeweils | 500,00 € |
| d) Beigeordnete  | 200,00 € |

Daneben wird keine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 gezahlt. § 1 Abs. 2 Satz 1 ist anzuwenden.

Die/der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden von Fachausschüssen des Kreistages erhalten bei überwiegender Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 45 Euro. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, wenn sie die Sitzung überwiegend leiten.

- (2) Bei Entschädigungsansprüchen für mehrere der in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Übt ein Funktionsträger nach Abs. 1 sein Amt ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht aus, geht der Anspruch auf seine Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats auf den Stellvertreter über. Die Zahlung an den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vertretene seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Vertreter des Landrats erhalten in einem solchen Vertretungsfall eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.300,00 €.

## § 3

### Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages und nicht Bedienstete des Landkreises sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld von 45,00 € je Sitzung, soweit nicht bundes- oder lan-

desrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses erhalten bei überwiegender Durchführung der Sitzungen im Umlaufverfahren ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro pro Monat.

- (2) Daneben werden Fahrtkostenentschädigung nach § 4, höchstens jedoch 150,00 € monatlich, und Entschädigungen sowie Aufwandsersatz für Kinderbetreuung nach § 5 dieser Satzung gewährt.

#### § 4

#### Fahrtkosten

- (1) Für die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen gem. § 1 Abs. 3 entstehenden Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück wird bei Benutzung eines

- Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer
- Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,05 € je Kilometer,
- öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Auslagen

gezahlt bzw. erstattet. Findet die Sitzung am Wohnort statt, werden keine Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten dürfen je Person 185,00 € monatlich nicht überschreiten.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landrätin oder des Landrats erhalten im Vertretungsfall nach § 2 Abs. 3 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 555,00 €. Leistungen nach Abs. 1 werden in diesen Fällen daneben nicht gewährt.
- (3) Für Dienstreisen erhalten Kreistagsabgeordnete, die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder und vom Kreistag benannte Vertreterinnen oder Vertreter in Vereinen und Verbänden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz bei einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km. § 5 Abs. 1 - 3 sind entsprechend anzuwenden. Entsprechende Leistungen von anderer Stelle werden angerechnet.
- (4) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreisausschuss. In Eilfällen ist die Zustimmung der Landrätin oder des Landrats einzuholen, wobei die Zustimmung des Kreisausschusses nachzuholen ist. Die Zustimmung des Kreisausschusses gilt als erteilt für Dienstreisen, die zur Wahrnehmung von Vertretungsfunktionen, die der oder dem Dienstreisenden durch den Kreistag übertragen sind, in Versammlungen/Sitzungen der Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Verbände ausgeführt werden.

- (5) Die geladenen Teilnehmer (Kreistagsabgeordnete und nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder) an Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1/§ 3 Abs. 1), Wegstreckenentschädigung bzw. Auslagenerstattung (§ 4 Abs. 1) sowie Entschädigungen und Aufwandsersatz für Kinderbetreuung nach § 5. Reisekostenvergütung nach Abs. 3 wird daneben nicht gezahlt.

## § 5

### Verdienstausschlag, Pauschalentschädigungen und Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsabgeordnete und nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben bzw. denen dadurch als selbstständig Tätigen ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstausschlagentschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgelts einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls gezahlt, höchstens jedoch 30,00 € je Sitzungsstunde und 240,00 € je Tag.
- (2) Kreistagsabgeordnete und nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen müssen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag.
- (3) Kreistagsabgeordnete und nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, denen aufgrund der Sitzungsteilnahme Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, erhalten die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag ersetzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.

- (5) Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung nach Abs. 4 folgende Zeitzuschläge:
- a) für am Sitzungsort Wohnende je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung,
  - b) für außerhalb des Sitzungsortes Wohnende je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
- (6) Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird eine Verdienstausschädigung nach Maßgabe des Abs. 1 gewährt. Für die notwendigen Kinderbetreuungskosten während dieser Fortbildungsveranstaltungen gilt Abs. 3 entsprechend.

## § 6

### Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Nachstehend aufgeführte Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwandsentschädigungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister   | 750,00 € |
| 2. 1. Vertreterin/1. Vertreter des Kreisbrandmeisters/<br>der Kreisbrandmeisterin                | 190,00 € |
| 3. Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt Nord                        | 680,00 € |
| 4. Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt Süd                         | 720,00 € |
| 5. Stellv. Abschnittsleiterin/Stellv. Abschnittsleiter für den<br>Brandschutzabschnitt Nord      | 295,00 € |
| 6. Stellv. Abschnittsleiter in/Stellv. Abschnittsleiter für den<br>Brandschutzabschnitt Süd      | 315,00 € |
| 7. Führerin/Führer von Kreisfeuerwehrebereitschaften   | 115,00 € |
| 8. Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter   | 295,00 € |
| 9. Stellv. Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter                                       | 150,00 € |
| 10. Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart  | 215,00 € |
| 11. Abschnittsjugendfeuerwehrwartinnen/-warte  | 110,00 € |
| 12. Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter                                     | 130,00 € |
| 13. Kreisausbilderin/Kreisausbilder  | 35,00 €  |
| 14. Kreistechnikbeauftragte/Kreistechnikbeauftragter   | 35,00 €  |
| 15. Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister  | 720,00 € |
| 16. Besondere Vertreterin/Besonderer Vertreter<br>der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters | 195,00 € |
| 17. Hegeringleiterin/Hegeringleiter  | 20,00 €  |
| 18. Kreisbeauftragte für Naturschutz   | 130,00 € |
| 19. Pädagogische Leiterin/Pädagogischer Leiter Kreismedienzentrum                                | 400,00 € |
| 20. Leitende Notärztinnen/Notärzte   | 70,00 €  |
| 21. Leiterin/Leiter Technische Einsatzleitung  | 115,00 € |

22. Kreisbrandschutzerzieherin/Kreisbrandschutzerzieher	50,00 €
23. Kreisstabführerin/Kreisstabführer	50,00 €
24. Kreispressewartinnen/Kreispressewarte	50,00 €
25. Organisatorischen Leiterinnen/Leiter bei Großschadenereignissen je geleisteter Stunde Bereitschaftsdienst	1,00 €

§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. Für die Zahlung der monatlichen Entschädigung nach Ziffer 2 gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienst- oder Einnahmeausfalles. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die von der Landrätin/dem Landrat angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag zusätzlich Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und Entschädigungen gem. § 5 Abs. 1 bis 3 gezahlt.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu 150,00 € monatlich. Daneben werden Entschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 gezahlt.
- (4) Die Leitenden Notärztinnen/Notärzte und Organisatorischen Leiterinnen/Leiter haben im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit in der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe von 38,00 € je angefangene Stunde. Die Leitenden Notärztinnen/Notärzte haben darüber hinaus Anspruch auf Aufwandsentschädigung für erforderliche Dienstbesprechungen innerhalb der leitenden Notarztgruppe in Höhe von 29,00 € je Stunde. Durch die Aufwandsentschädigungen werden auch Verdienstausschlag sowie Kosten für Kinderbetreuung und ggf. erforderliche Hilfskräfte abgegolten.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.06.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.04.2008, außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 19.04.2012

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann